

EHRENORDNUNG

DES

OCHSENFURTER FUSSBALLVEREINS E.V.

Präambel

Der Ochsenfurter Fußballverein e.V. kann besonders verdiente aktive oder passive Mitglieder ehren, soweit sie durch herausragende Leistungen für den Ochsenfurter Fußballverein e.V. besondere Anerkennung verdienen.

Es besteht Einigkeit darüber, dass aus dieser Ehrenordnung kein Rechtsanspruch hergeleitet werden kann.

1. Ehrenvorstand

Zum Ehrenvorstand kann ernannt werden, wer das Amt des 1. Vorsitzenden über mindestens zwei Wahlperioden inne hatte und sich in außergewöhnlicher Weise für die Belange des Vereins eingesetzt hat.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch ein langjähriger 2. Vorsitzender zum Ehrenvorstand ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenvorstand erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft. Die Ernennung zum Ehrenvorstand ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren.

Ehrenvorstände sind ab ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit, sie behalten alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinssatzung.

Ehrenvorstände können aus gegebenem Anlass auch zu Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder eingeladen werden.

2. Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden wer sich große und besondere Verdienste für den Verein erworben, dass 65. Lebensjahr vollendet hat und auf eine lange Vereinszugehörigkeit zurückblicken kann.

Große Verdienste um den Verein können z.B. sein

- Herausragende ehrenamtliche oder sportliche Leistungen,
- Sponsorentätigkeit,
- Funktionärstätigkeit.

Die lange Vereinszugehörigkeit, gezählt ab dem 18. Lebensjahr, soll mindestens 20 Jahre betragen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren.

Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit, sie behalten alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinssatzung.

3. Vereinsnadel

Die Vereinsnadel in Bronze wird an Mitglieder nach 15-jähriger Mitgliedschaft verliehen.

Die Vereinsnadel in Silber wird an Mitglieder nach 25-jähriger Mitgliedschaft verliehen.

Die Vereinsnadel in Gold wird an Mitglieder nach 40-jähriger Mitgliedschaft verliehen.

Die Mitgliedschaft wird bei der Ehrung ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gerechnet.

4. Ehrungen des BFV

Der Vorstand beantragt in Abstimmung mit dem Vereinsehrenamtsbeauftragten die Ehrenzeichen beim Bayerischen Fußballverband nach dessen Ehrenordnung. Dies sind derzeit:

a) Verbands-Ehrenzeichen

In Silber für eine verdienstvolle 10-jährige Funktionärstätigkeit im Verein.

In Gold für eine verdienstvolle 20-jährige Funktionärstätigkeit im Verein.

b) die Verbands-Ehrenmedaille wird in zwei Stufen verliehen.

In Silber für 50-jährige Mitgliedschaft oder eine verdienstvolle 30-jährige Funktionärstätigkeit im Verein

In Gold für 60-jährige Mitgliedschaft oder eine verdienstvolle 40-jährige Funktionärstätigkeit im Verein

c) Verbands-Ehrenzeichen für Jugendbetreuer

In Silber für eine 8-jährige Tätigkeit als Jugendleiter oder –betreuer in Gold für eine 15-jährige Tätigkeit als Jugendleiter oder –betreuer

d) Die Verbands-Ehrenmedaille für Jugendbetreuer

in Silber für eine 20-jährige Tätigkeit als Jugendleiter oder -betreuer in Gold für eine 25-jährige Tätigkeit als Jugendleiter oder -betreuer

5. weitere langjährige Mitgliedschaften

Neben den Verbands-Ehrenmedaillen werden für 50-, 60-, 70-, 75- jährige Mitgliedschaft im Verein entsprechende Urkunden verliehen sowie ein Präsent überreicht.

6. Pflichten der Ehrenträger

Ehrenträger des Vereins sind verpflichtet, in jeder Lage für die Interessen des Vereins einzutreten und seinen Ruf zu waren.

Sie sollen stets Vorbild für alle Mitglieder und insbesondere der Jugend sein.

7. Aberkennung von Ehrungen

Bei vereinsschädigendem oder auch sportschädigendem Verhalten kann eine ausgesprochene Ehrung zurückgenommen werden. Dies bedarf jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

In Einzelfällen kann diese von Seiten des Vorstands vorläufig bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ehrenzeichen und Urkunden sind in einem solchen Fall einzuziehen.

8. Grabreden

Ein Vorstandsmitglied oder ein Ehrenvorsitzender nimmt an der Beerdigung eines verstorbenen Mitglieds teil und legt nach Einzelfallentscheidung am Grab einen Kranz oder eine Schale nieder.

9. Geburtstage

Der Verein (vertreten durch ein Vorstandsmitglied oder einen Ehrenvorstand) gratuliert den Mitgliedern anlässlich ihres 50., 60., 70., 75., 80., 85., ... Geburtstages, wenn diese zu dem Zeitpunkt Mitglied im Verein sind. Hierbei darf auch ein Präsent überreicht werden.

10. Schlussbestimmungen

Die Vereinsführung ist ausdrücklich ermächtigt, in Einzelfällen aus berechtigtem Anlass von den zeitlichen Vorgaben in Bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen.

	menarbeit zwischen der Vorstandschaft und dem n der Mitgliederversammlung am 29.06.2012
beschiossen und ist seither guitig.	
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender

Protokollführer